

# **S a t z u n g**

der großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. über die Erhebung von Benützungsgebühren für Bestattungen in den städtischen Friedhöfen sowie für die Benützung der städt. Leichenhäuser in kirchlichen Friedhöfen (Bestattungsgebührensatzung).

**Vom 25.01.1990**

Die Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay. erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (BayRS 2024-1-II), geändert durch Gesetz vom 22.02.1985 (GVBl. S. 17) und Gesetz vom 23.12.1988 (GVBl. S. 450) und des Art. 22 Kostengesetz (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1969 (BayRS 2013-1-1-F) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 07.03.1990, Az.: 20-028-554 rechtsaufsichtlich genehmigte Bestattungsgebührensatzung:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Gebührenerhebung**

1. Die Satzung gilt für den Südfriedhof und den Westfriedhof sowie für die städt. Friedhöfe in den Ortsteilen Haardt, Holzingen und Rothenstein sowie für die von der Stadt nach Erbbaurechtsvertrag gehörenden Leichenhäuser in den kirchlichen Friedhöfen in Oberhochstatt, Suffersheim, Emetzheim, Kattenhochstatt, Dettenheim und Weimersheim.
2. Für die Benützung der städt. Friedhöfe einschl. Bestattungseinrichtungen und der von der Stadt zu unterhaltenden Leichenhäuser in den kirchlichen Friedhöfen Oberhochstatt, Suffersheim, Emetzheim, Kattenhochstatt, Dettenheim und Weimersheim werden Benützungsgebühren erhoben.

## **§ 2**

### **Entstehung der Gebühren und Gebührenschuldner**

1. Die Gebühren nach §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 14, 15, 17 entstehen mit der Leistung der Stadt bzw. des beauftragten Unternehmens.  
Die Gebühren gem. §§ 10, 11, 12 und 13 entstehen mit dem Erwerb des Grabrechts.
2. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen der städt. Bestattungseinrichtungen in Anspruch nimmt, insbesondere, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist oder Antrag zur Durchführung der Bestattung gestellt hat, oder in wessen Interesse die Leistungen erbracht wurden.
3. Zur Zahlung der Grabgebühren ist verpflichtet, wer um ein Grabrecht nachsucht oder wer nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften die Bestattungskosten zu tragen hat.
4. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner

5. Gebühren werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch das Bestattungsamt fällig. Sie sind innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.
6. Das Entstehen und die Fälligkeit der Verwaltungsgebühren gem. § 18 richtet sich nach der Satzung und des Komm. Kostenverzeichnisses über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Weißenburg i. Bay. - veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25 vom 27. Juni 1987.

### § 3

#### Gebühren für Erdbestattungen und Überführungen nach auswärts

1. Die Gebühren betragen:

- a) bei Erdbestattungen oder Durchführung einer Aussegnungsfeier vor einer Überführung oder Urnenbeisetzung im Süd- und Westfriedhof sowie im Friedhof Holzingen

für Erwachsene und Kinder ab 13 Jahren	360,-- Euro
für Kinder ab 3 Jahre bis 12 Jahre	160,-- Euro
für Kleinkinder bis zu 3 Jahren u. Totgeburten	130,-- Euro

- b) bei Erdbestattungen oder Durchführung einer Aussegnungsfeier in den Friedhöfen in Haardt und Rothenstein die Hälfte der Gebühren nach Abs. 1 a)

- c) bei Überführungen aus dem Süd- und Westfriedhof von in Weißenburg Verstorbenen nach auswärts und in die Ortsteile, jedoch ohne Inanspruchnahme der Aussegnungshalle

für Erwachsene und Kinder ab 13 Jahren	160,-- Euro
für Kinder ab 3 Jahren bis 12 Jahren	100,-- Euro
für Kleinkinder bis zu 3 Jahren	60,-- Euro

2. Mit den in Abs. 1 a, b und c genannten Pauschalgebühren sind folgende Leistungen abgegolten:

Die Benützung des Leichenhauses; die Überlassung der Aussegnungshalle für die Bestattungsfeier (entfällt bei Abs. 1 c) und die Benützung der sonstigen Bestattungseinrichtungen einschließlich aller Gemein- und Verwaltungskosten.

3. Für das Öffnen und Schließen eines Grabes, sowie für das Verbringen der Leiche von der Schaukammer zur Aussegnungshalle, für die Aufbahrungsarbeiten in der Aussegnungshalle sowie für das Verbringen der Leiche zum Grab bzw. Aussegnungsfeier vor einer Urnenbeisetzung werden folgende zusätzliche Gebühren erhoben:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) bei der Bestattung von Erwachsenen und Kindern ab 13 Jahren         | 320,-- Euro |
| b) bei der Bestattung von Kindern ab 3 Jahren bis zu 12 Jahren         | 250,-- Euro |
| c) bei der Bestattung von Kleinkindern bis zu 3 Jahren und Totgeburten | 150,-- Euro |

- |   |             |
|---|-------------|
| d) entfällt das Öffnen und Schließen eines Grabes<br>(Aussegnungsfeier bei Überführungen nach auswärts)<br>wird nur eine Gebühr von<br>erhoben. | 150,-- Euro |
| 4. Auf die Gebühren nach Abs. 3 werden folgende Zuschläge erhoben:  |             |
| a) bei Bestattungen an Samstagen im Süd- oder<br>Westfriedhof   | 50%         |
| b) bei Bestattungen an Samstagen in den Ortsteilen<br>Haardt, Rothenstein und Holzingen   | 50%         |
| c) bei Bestattungen an Sonntagen und gesetzlichen<br>Feiertagen in den Ortsteilen Haardt, Rothenstein<br>und Holzingen                          | 60%         |

#### **§ 4**

#### **Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Leichen u. Gebeinen**

Die Gebühren betragen für:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Exhumierung einschl. einmal Graböffnen und -schließen, jedoch Überführung nach auswärts oder in die Ortsteile                               |             |
| a) von Leichen   | 300,-- Euro |
| b) von Gebeinen  | 300,-- Euro |
| 2. Exhumierung einschließlich zweimal Graböffnen und -schließen, Reinigung, Umbettung, Desinfektion innerhalb des jeweiligen städt. Friedhofes |             |
| a) von Leichen   | 450,-- Euro |
| b) von Gebeinen  | 400,-- Euro |
| 3. Die Kosten für das Befördern der Leiche von einem städt. Friedhof zum anderen oder nach auswärts, sind nicht enthalten.                     |             |

#### **§ 5**

#### **Urnenbeisetzung**

Die Gebühr für die Urnenbeisetzung einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes, jedoch ohne Aussegnungsfeier, beträgt 95,-- Euro

## § 6

### Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Urnen

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Die Gebühr für das Ausgraben und Wiederbeisetzen einer Urne beträgt   | 130,-- Euro |
| 2. Für das Ausgraben einer Urne (bei Verlegung in einen auswärtigen Friedhof)  | 60,-- Euro  |
| 3. Bei der Verlegung in einen anderen Friedhof oder beim Umfüllen von Aschenresten werden zusätzlich Gebühren gemäß § 7 erhoben. |             |

## § 7

### Sonstige Bestattungsgebühren

Umbettung einer Leiche oder von Gebeinen von einem Sarg in den anderen	30,-- Euro
Umfüllen von Aschenresten von einem Behälter in den anderen	12,-- Euro
Benützung des Sezierraumes	61,-- Euro
Mithilfe beim Sezieren	30,-- Euro
Raumreinigen nach dem Sezieren	36,-- Euro
Übersenden von Aschenbehältern	20,-- Euro
Benützung des städt. Leihсарges	35,-- Euro
Reinigungsaufwendungen für den Leihсарg	18,-- Euro
Benützung der Kühltruhe je angefangenen Tag	25,-- Euro
Ausschlagen des Grabes bei einer Beerdigung und Abdecken der näheren Umgebung	
a) mit Grasmatten	45,-- Euro
b) mit Fichtenzweigen	75,-- Euro
Benützung des Abschiednahmeraumes im Westfriedhof	100,-- Euro

## § 8

### Übernahme von Arbeiten durch beauftragte Unternehmer

Bei Tätigkeiten, welche die Stadt an beauftragte Unternehmer vergibt, wird zusätzlich zu den anfallenden Gebühren die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

## § 9

### Nichtenthaltene Leistungen

In den Bestattungs- und Graberwerbsgebühren sind die Kosten für die Abholung der Leiche vom Sterbehaus und das Verbringen zum Friedhof, einschließlich Aufbahrung in der Schaukammer, nicht enthalten.

## § 10

### Gebühren für Reihengräber

1. Die Gebühren betragen in allen städtischen Friedhöfen für den Erwerb von
  - a) Reihengräbern für Erwachsene und Kinder ab 13 Jahren 400,-- Euro
  - b) Reihengräbern für Kinder ab 3 Jahren bis einschließlich 12 Jahre 240,-- Euro
  - c) Reihengräber für Kleinkinder bis 2 Jahren 200,-- Euro
2. Bei Bestattungen von Personen, die in Weißenburg einschließlich Ortsteile keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, erhöhen sich die Gebühren nach Absatz 1 um 50%

## § 11

### Gebühr für Familiengräber

1. Die Graberwerbsgebühren betragen:
  - a) für ein Einzelpersonengrab auf die Dauer von 20 Jahren, in Haardt, Holzingen und Rothenstein auf 30 Jahre 900,-- Euro
  - b) für ein Zweipersonengrab auf die Dauer von 20 Jahren, in Haardt, Holzingen und Rothenstein auf 30 Jahre 1.420,-- Euro
  - c) für ein Vierpersonengrab auf die Dauer von 20 Jahren (nur im Südfriedhof vorhanden) 2.380,-- Euro

2. Wird in einem Familiengrab eine weitere Leiche oder Urne beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, dann ist für den Zeitunterschied der weiteren Belegung bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist anteilmäßig die Gebühr zu entrichten. Diese beträgt für jedes Jahr 1/20 bzw. 1/30 der Grabstättengebühr.
3. Bei Bestattungen von Personen, die in Weißenburg einschließlich Ortsteile keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, erhöhen sich die Gebühren nach Abs. 1 und 2 um 50%.

## § 12

### Fundamente für Grabsteine u. Plattenwege

Zusätzlich zu den Grabgebühren werden für die von der Stadt hergestellten Fundamente zur Grabsteinbefestigung und für die Bereitstellung von Platten erhoben:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Fundamente bei Reihengräbern  | 55,-- Euro |
| b) Fundamente bei Kindergräbern bis einschl. 12 Jahren                                       | 35,-- Euro |
| c) Fundamente bei Familiengräbern  | 95,-- Euro |
| d) bei Bereitstellung der Platten für die Anlegung von Plattenwegen für ein Grab (Holzingen) | 13,-- Euro |

## § 13

### Urnengräber

1. Die Gebühren betragen für den Erwerb von
  - a) Reihengräbern für Urnen auf die Dauer von 20 Jahren in der Abteilung V im Westfriedhof 420,-- Euro
  - b) Familiengräbern für Urnen auf die Dauer von 20 Jahren in der Abteilung V im Westfriedhof 560,-- Euro
  - c) zusätzliche Beisetzung von Urnen in Erdgräbern 370,-- Euro
  - d) Beisetzung einer Urne in einem Urnensammelgrab 350,-- Euro
  - e) Beisetzung einer Urne im Urnenhochbeet 500,-- Euro
  - f) einer Baumgrabstelle 390,-- Euro  
Die Berechnung des gepflanzten heimischen Baumes erfolgt auf Grundlage der aktualisierten Gehölzwerttabelle.
2. Bei Bestattungen von Personen, die in Weißenburg i. Bay. einschließlich Ortsteile keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, erhöhen sich die Gebühren nach Abs. 1 um 50%.
3. Für den Nacherwerb eines Urnenfamiliengrabes auf die Dauer von 20 Jahren in der Abteilung I im Westfriedhof beträgt die Gebühr 420,-- Euro

## § 14

### **Beseitigung von Grabmalen und Grabbepflanzungen**

Die Gebühr beträgt für die Beseitigung eines Grabmales	120,-- Euro
einer Einfassung oder einer Bepflanzung	70,-- Euro

## § 15

### **Abrechnung nach Zeitaufwand**

Bei Abrechnung einer Leistung nach Zeitaufwand (z. B. Bergung einer Leiche) wird ein Verrechnungslohn pro Stunde (36,50 Euro + MwSt) als Gebühr erhoben.

## § 16

### **Erstattung**

Bei Verzicht auf ein noch bestehendes Grabrecht erfolgt keine Gebührenerstattung.

## § 17

### **Leichenhäuser in kirchlichen Friedhöfen**

Für die Benützung der von der Stadt unterhaltenen Leichenhäuser in den Ortsteilen Emetzheim, Suffersheim, Oberhochstatt, Kattenhochstatt, Dettenheim und Weimersheim erhebt die Stadt Weißenburg i. Bay. eine Benützungsgebühr von 100,-- Euro je Sterbefall.

## § 18

### **Verwaltungsgebühren**

(Graberwerksurkunde, Umschreibgebühr, Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 2 der Bestattungs- und Friedhofssatzung)

1. Die Gebühr für die Ausstellung einer Graberwerksurkunde beträgt 10,-- Euro
2. Für die Umschreibung des Grabrechts von einem Grabberechtigten auf einen anderen wird eine Gebühr von 10,-- Euro

erhoben.

- |  |            |
|--|------------|
| 3. Neben der Umschreibengebühr wird bei rechtsgeschäftlicher Übertragung des Grabrechts eine Genehmigungsgebühr von erhoben.                             | 30,-- Euro |
| 4. Die Genehmigungsgebühr gem. § 2 Abs. 3 der Bestattungs- und Friedhofssatzung beträgt  | 60,-- Euro |
| 5. Bestattung außerhalb der üblichen Bestattungszeit (§ 10 Abs. 2 der Bestattungs-VO)  | 40,-- Euro |
| 6. Die Gebühr für die Ausstellung eines Berechtigungsscheines gem. § 36 der Bestattungs- und Friedhofssatzung beträgt für jedes angefangene Kalenderjahr | 60,-- Euro |

## **§ 19**

### **Ausgleich von Härten**

Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung der Berechnungsgrundlagen dieser Satzung ergeben, kann die Stadt auf Antrag im Einzelfall die Gebühren angemessen ermäßigen. Für den Erlass gelten die Vorschriften der AO.

## **§ 20**

### **Übergangsregelung wegen der Wiederinbetriebnahme des Südfriedhofes ab 23.08.1980**

1. Soweit nach § 49 Abs. 2 der Bestattungs- und Friedhofssatzung vom 24.05. 68 (ABl.v. 13.07.68) die Grabgebühr nicht für die gesamte Ruhefrist zu entrichten war, wird für die nach dem 31.12.87 liegende (Rest-) Ruhefrist eine Grabgebühr nach der vorgenannten Satzung nacherhoben.
2. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. über die Erhebung von Benützungsgebühren für Bestattungen in den städt. Friedhöfen (Bestattungsgebührensatzung) vom 20.11.1981 (ABl. vom 28.11.1981 Nr. 46) außer Kraft.